

# GEMEINDEVERSAMMLUNG

Protokoll 01/26 vom 15. April 2026

- Versammlungsleitung: Gemeindepräsident Reto Bernhard
- Protokoll: Gemeindeschreiber Roberto Brunelli  
(Stimmrecht: Nichtstimmberechtigt)
- Gemäss § 6 Gemeindegesetz und GRB Nr. 68 vom 15. April 2014 wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Das Protokoll ist öffentlich.*
- Ort/Zeit: Turnhalle Loomatt, 20.15 - 20.50 Uhr
- Geschäfte: Teilrevision Nutzungsplanung (BZO)
1. Harmonisierung der Baubegriffe
  2. Kernzonenpläne Stallikon Dorf und Sellenbüren
- Nach dem formellen Teil der Gemeindeversammlung:  
Verschiedenes*
- Stimmzähler: Als Stimmzähler/in werden in stiller Wahl gewählt:  
Turnhalle  
Sektor A (links von der Bühne aus gesehen):  
John Appenzeller, Püntenstrasse 7b  
Sektor B (rechts von der Bühne aus gesehen) und Bühne:  
Bernadette Doerr, Loomattstrasse 5
- Präsenz: Stimmberechtigte gemäss Stimmregister: 2412
- Anwesend:
- 71 Stimmberechtigte** (Sektoren A, B, Gemeinderat)
  - 6 Nichtstimmberechtigte, davon
  - 3 Gäste
  - 2 Gemeindepersonal
  - 1 Medienschaffender

### Formalien

Der Versammlungsleiter **Reto Bernhard** stellt fest, dass die heutige Gemeindeversammlung ordnungsgemäss im Sinne von §§ 18 und 19 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) angekündigt wurde und nach § 20 ff GG durchgeführt wird.

Der Versammlungsleiter entschuldigt die Abwesenheit von Gemeinderätin **Mia Zumsteg**, die am Abend an einer Bezirksversammlung als Vertreterin des Gemeinderates teilnimmt.

Der Vorschlag des Versammlungsleiters, **John Appenzeller** und **Bernadette Doerr** als **Stimmzähler/in** für die Sektoren A und B sowie Bühne (Gemeinderat) in der Turnhalle wird von der Versammlung nicht vermehrt. Somit sind sie in stiller Wahl gewählt.

Auf Anfrage des Vorsitzenden erteilen die Anwesenden stillschweigend die Einwilligung, dass die in Stallikon (nicht) stimmberechtigte/n Fachperson/en

- **Monika Mennel**, PLANAR AG für Raumentwicklung (Ortsplanung)
- **Katharina Zysset**, Abteilungsleiterin Bau

sich im Einzelfall und zur Beantwortung von Fragen mündlich an die Versammlung wenden dürfen.

Die Traktandenliste gemäss Einladung wird stillschweigend bestätigt.

<b>Führung</b>	<b>0</b>
<b>Gemeindeversammlung (Legislative)</b>	<b>0.5</b>
<b>Versammlungen</b>	<b>0.5.1</b>
<b>Gemeindeversammlung 15. April 2026</b>	

Geschäft: 2022-353

- |   |          |
|---|----------|
| <b>1. Teilrevision Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung, BZO)</b> | <b>3</b> |
| <b>Harmonisierung der Baubegriffe</b>                               |          |

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 14 Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 (GO), zu beschliessen:

1. Die Harmonisierung der Baubegriffe der Bau- und Zonenordnung (BZO) - als Bestandteil der Nutzungsplanung - umfassend:
  - Text Anpassung Bau- und Zonenordnung (BZO) wird festgesetzt.
  - Der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen wird festgesetzt.
  - Planungsbericht nach Art. 47 RPV mit Anhang wird zur Kenntnis genommen.
2. Sofern sich als Folge von Entscheiden in Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren Änderungen an dieser Teilrevision als notwendig erweisen (konkrete Anweisungen ohne planerischen Ermessensspielraum) wird der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
3. Dieser Festsetzungsbeschluss bedarf gemäss § 2 lit. b) PBG der Genehmigung der Baudirektion Kanton Zürich.
4. Gegen den Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis, erhoben werden.
 

Ein Rekurs gemäss § 338a Planungs- und Baugesetz (PBG) ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, wenn der Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion Kanton Zürich amtlich veröffentlicht und aufgelegt worden ist (§ 5 Abs. 3 PBG).
5. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bericht, Pläne und Unterlagen liegen bei den Akten.

## **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

### Erwägung

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft zur Kenntnis genommen und formell in Ordnung befunden.

### Abschied

Zu den Anträgen des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung hat die Rechnungsprüfungskommission keine Einwendungen.

Erläuterung der Vorlage durch:      Bauvorsteher **Reto Bernhard**  
(Folien 3 bis 15)

Diskussion:                      Keine

Abstimmung:                    In offener Abstimmung wird der Antrag des Gemeinderates mit 59 JA-Stimmen zu 5 NEIN-Stimmen angenommen.

### **Die Gemeindeversammlung**

auf Antrag des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission  
**beschliesst.**

1. Die Harmonisierung der Baubegriffe der Bau- und Zonenordnung (BZO) - als Bestandteil der Nutzungsplanung - umfassend:
  - Text Anpassung Bau- und Zonenordnung (BZO) wird festgesetzt.
  - Der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen wird festgesetzt.
  - Planungsbericht nach Art. 47 RPV mit Anhang wird zur Kenntnis genommen.
2. Sofern sich als Folge von Entscheiden in Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren Änderungen an dieser Teilrevision als notwendig erweisen (konkrete Anweisungen ohne planerischen Ermessensspielraum) wird der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
3. Dieser Festsetzungsbeschluss bedarf gemäss § 2 lit. b) PBG der Genehmigung der Baudirektion Kanton Zürich.
4. Gegen den Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis, erhoben werden.

Ein Rekurs gemäss § 338a Planungs- und Baugesetz (PBG) ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, wenn der Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion Kanton Zürich amtlich veröffentlicht und aufgelegt worden ist (§ 5 Abs. 3 PBG).

5. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

<b>Führung</b>	<b>0</b>
<b>Gemeindeversammlung (Legislative)</b>	<b>0.5</b>
<b>Versammlungen</b>	<b>0.5.1</b>
<b>Gemeindeversammlung 15. April 2026</b>	

Geschäft: 2022-463

- |           |  |          |
|-----------|--|----------|
| <b>2.</b> | <b>Teilrevision Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung, BZO)</b> | <b>4</b> |
|           | <b>Kernzonenpläne Stallikon Dorf und Sellenbüren</b>             |          |

### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 14 Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 (GO), zu beschliessen:

1. Die Kernzonenpläne Stallikon Dorf und Sellenbüren - als Bestandteile der Nutzungsplanung - umfassend:
  - Kernzonenplan Stallikon Dorf (Massstab 1:1'000) wird festgesetzt.
  - Kernzonenplan Sellenbüren (Massstab 1:1'000) wird festgesetzt.
  - Der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen wird festgesetzt.
  - Planungsbericht nach Art. 47 RPV mit Anhang wird zur Kenntnis genommen.
  
2. Sofern sich als Folge von Entscheiden in Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren Änderungen an dieser Teilrevision als notwendig erweisen (konkrete Anweisungen ohne planerischen Ermessensspielraum) wird der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
  
3. Dieser Festsetzungsbeschluss bedarf gemäss § 2 lit. b) PBG der Genehmigung der Baudirektion Kanton Zürich.
  
4. Gegen den Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis, erhoben werden.
 

Ein Rekurs gemäss § 338a Planungs- und Baugesetz (PBG) ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, wenn der Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion Kanton Zürich amtlich veröffentlicht und aufgelegt worden ist (§ 5 Abs. 3 PBG).
  
5. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bericht, Pläne und Unterlagen liegen bei den Akten.

## Abschied der Rechnungsprüfungskommission

### Erwägung

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft zur Kenntnis genommen und formell in Ordnung befunden.

### Abschied

Zu den Anträgen des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung hat die Rechnungsprüfungskommission keine Einwendungen.

Erläuterung der Vorlage durch:      Bauvorsteher **Reto Bernhard**  
(Folien 16 bis 28)

Diskussion:                      Keine

### Abstimmungen:

Festsetzung                      In offener Abstimmung wird der Antrag des Gemeinderates  
Kernzonenplan                      mit 52 JA-Stimmen zu 13 NEIN-Stimmen angenommen.  
**Stallikon Dorf**

Festsetzung                      In offener Abstimmung wird der Antrag des Gemeinderates  
Kernzonenplan                      mit 52 JA-Stimmen zu 15 NEIN-Stimmen angenommen.  
**Sellenbüren**

## Die Gemeindeversammlung

auf Antrag des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission  
**beschliesst.**

1. Die Kernzonenpläne Stallikon Dorf und Sellenbüren - als Bestandteile der Nutzungsplanung - umfassend:
  - Kernzonenplan Stallikon Dorf (Massstab 1:1'000) wird festgesetzt.
  - Kernzonenplan Sellenbüren (Massstab 1:1'000) wird festgesetzt.
  - Der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen wird festgesetzt.
  - Planungsbericht nach Art. 47 RPV mit Anhang wird zur Kenntnis genommen.
2. Sofern sich als Folge von Entscheiden in Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren Änderungen an dieser Teilrevision als notwendig erweisen (konkrete Anweisungen ohne planerischen Ermessensspielraum) wird der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
3. Dieser Festsetzungsbeschluss bedarf gemäss § 2 lit. b) PBG der Genehmigung der Baudirektion Kanton Zürich.
4. Gegen den Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis, erhoben werden.

Ein Rekurs gemäss § 338a Planungs- und Baugesetz (PBG) ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, wenn der Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion Kanton Zürich amtlich veröffentlicht und aufgelegt worden ist (§ 5 Abs. 3 PBG).

5. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

<b>Führung</b>	<b>0</b>
<b>Gemeindeversammlung (Legislative)</b>	<b>0.5</b>
<b>Versammlungen</b>	<b>0.5.1</b>
<b>Gemeindeversammlung 15. April 2026</b>	

### 3. Verschiedenes

Im Anschluss am formellen Teil der Gemeindeversammlung erfolgt der traditionelle informelle Teil.

- 3.1 **Rico Barbon** ersucht den Gemeinderat, den beim Werkhof stehenden Salzsilo gestalterisch zu verbessern, da dieser optisch unbefriedigend ist. Tiefbauvorsteher **Andreas Zbinden** nimmt das Anliegen entgegen.
- 3.2 Beantwortung der Fragen von **Mark Itin** und **Ruedi Fischer** durch **Reto Bernhard** zum Stand der Schulraumplanung, den Kosten und zur Abstimmungsvorlage. Ferner weist **Ruedi Fischer** auf die aktuelle Onlinepetition auf [www.civic.ch](http://www.civic.ch) hin. Mit der Petition soll der Gemeinderat und die Schulpflege ersucht werden, die Urnenabstimmung vom 27. September 2026 zu verschieben und aus Kostengründen Offerten für den Bau von Schulraum/Mehrzweckhalle in Modulbauweise einzuholen. Weiter informiert er über das bevorstehende 40-jährige Jubiläum des Tennisclubs Stallikon.
- 3.3 Versammlungsleiter **Reto Bernhard** orientiert kurz über verschiedene Daten von Veranstaltungen in der Gemeinde und lädt zum anschliessenden Steh-Apéro im Foyer ein.

**Bemerkungen zum Verfahren / Rechtsmittelbelehrung**

1. Einwendungen gegen die Behandlung der Geschäfte und die Versammlungsleitung werden keine erhoben.
2. Der Versammlungsleiter verweist auf die Rechtsmittel:
  - 2.1 Rekurs in Stimmrechtssachen innert fünf Tagen:  
§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG
  - 2.2 Ein Rekurs gemäss § 338a Planungs- und Baugesetz (PBG) ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, wenn der Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion Kanton Zürich amtlich veröffentlicht und aufgelegt worden ist (§ 5 Abs. 3 PBG.)
  - 2.3 Die amtliche Publikation im Anzeiger Bezirk Affoltern erfolgt am Dienstag, 21. April 2026.

**Für die Richtigkeit des Protokolls:**

Reto Bernhard  
Versammlungsleiter



Roberto Brunelli  
Gemeindeglied

*Die Abnahme des Protokolls der Gemeindeversammlung im Sinne von § 6 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) erfolgt anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 21. April 2026 (vgl. Grundsatzbeschluss GRB Nr. 63 vom 17. April 2018). Das Protokoll ist öffentlich.*